

Satzung des

Yachtelub Stuttgart 1974 e.V.

Stand 24.03.2023

§ 1 Name und Sitz

- 1. Der Name des Vereins ist "Yachtclub Stuttgart 1974 e. V."
- 2. Der Verein hat seinen Sitz in Stuttgart und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Stuttgart eingetragen.
- 3. Der Gerichtsstand für alle Streitigkeiten zwischen dem Verein und seinen Mitgliedern ist Stuttgart.
- 4. Der Stander des Vereins wird horizontal durch eine Wellenlinie getrennt. Er ist im oberen Teil gelb, im unteren Teil schwarz und zeigt ein stilisiertes Seepferd in umgekehrter Farbgebung.
- 5. Das Vereinsjahr stimmt mit dem Kalenderjahr überein.

§ 2 Zweck und Ziele

- 1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar auf der Grundlage des Amateurgedankens sowie unter Ausschluss von politischen, konfessionellen, weltanschaulichen und wirtschaftlichen Zielen gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung insbesondere durch:
- a) Ausbildung und Weiterbildung der Mitglieder in seemännischen Kenntnissen zur Erhöhung der Sicherheit auf dem Wasser.
- b) Pflege des Fahrtensegelns und Wassersports.
- c) Förderung des Jugendsegelns.
- d) Pflege des Wettsegelns.
- e) Beschaffung und Unterhaltung von vereinseigenen Booten zur Erfüllung dieser Ziele.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

- 2. Etwaige Mittel dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 3. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 4. Der Verein ist Mitglied des Württembergischen Landessportbundes e.V. in Stuttgart sowie des Landesseglerverbandes, deren Satzung er anerkennt. Demgemäß unterwirft er sich den Satzungen und Ordnungen der Mitgliedsverbände des Württembergischen Landessportbundes, deren Sportarten im Verein beschrieben werden, nämlich Segelsport. Dies gilt auch für jedes Einzelmitglied im Verein.
- 5. Der Verein ist Mitglied des Deutschen Segler Verbandes, dessen Satzung er anerkennt. Demgemäß unterwirft er sich den Satzungen, Ordnungen und Pflichten dieses Verbandes.

§ 3 Mitgliedschaft

- 1. Mitglied des Vereins kann jede unbescholtene Person werden.
- 2.
- 2. Die Aufnahme in den Verein muss schriftlich beantragt werden. Nach Eingang des Antrages entscheidet der Vorstand endgültig.

Die Aufnahmen pro Jahr werden auf 20 % des Mitgliederbestandes am 1.1. des Kalenderjahres begrenzt, es sei denn, der Vorstand entscheidet im Einzelfall anders.

Partner in Wohngemeinschaften entrichten den Familien- / Angehörigenbeitrag. Kinder können bis zum Abschluss der Ausbildung als Teil der Familie angesehen und somit über den Familienbeitrag geführt werden.

- 3. Die Mittel des Vereins werden durch Beiträge der Mitglieder aufgebracht. Während eines Beitragsrückstandes ruhen die Mitgliederrechte.
- 4. Die Mitgliedschaft erlischt:
 - a) durch Tod,
 - b) durch Ausschluss wegen Verstoßes gegen die Satzung, wegen vereinsschädigenden Verhaltens oder wegen eines erfolglos angemahnten Beitragsrückstandes.
- 5. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, der mindestens 3 Monate vor Schluss des Kalenderjahres dem Vorstand in Schriftform anzuzeigen ist. Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen.
- 6. Bei Ausscheiden erlöschen alle Rechte des Mitgliedes gegenüber dem Verein.

§ 4 Organe

- 1. Die Organe des Vereines sind:
 - a) die Mitgliederversammlung,
 - b) der Vorstand.
- 2. Den Organen des Vereins kann nur angehören, wer Mitglied des Vereins ist.

§ 5 Mitgliederversammlung

- 1. Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins.
- 2. Stimmberechtigt ist jedes Mitglied.
- 3. Die Mitgliederversammlung findet grundsätzlich im ersten Quartal eines Geschäftsjahres statt.
- 4. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden innerhalb von 3 Monaten statt, wenn dies von mindestens 1/3 der Mitglieder oder dem Vorstand beantragt wird.
- 5. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand in Textform mindestens 4 Wochen vorher einberufen.
- 6. Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
 - a) Entgegennahme von Berichten des Vorstandes und der Revisoren,
 - b) Entlastung des Vorstandes,

- c) Entscheidungen von Anträgen,
- d) Vornahme von Satzungsänderungen,
- e) Wahl der Vorstandsmitglieder, nach 2-jähriger Amtszeit,
- f) Wahl der Revisoren,
- g) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins,
- h) Festsetzung des Beitrages.
- 7. Die Mitgliederversammlung erfolgt gemäß Geschäftsordnung vom 06.05.77, die auch die Antragsberechtigung und das Verfahren für Initiativanträge regelt.
- 8. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. In den Fällen Ziffer 6 e und f beschließt sie mit der Mehrheit der Stimmen aller anwesenden Stimmberechtigten, im Falle 6 d mit der Mehrheit von 2/3 aller anwesenden Stimmberechtigten, im Falle der Ziffer 6 g mit der Mehrheit von 3/4 aller anwesenden Stimmberechtigten.
- 9. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden durch den Schriftführer protokolliert und müssen von ihm sowie einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied unterzeichnet sein.

§ 6 Vorstand

- 1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
 - a) dem Vorsitzenden,
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c) dem Schatzmeister.
 - d) dem Schriftführer,
 - e) dem Takelmeister.

Der Vorstand kann durch bis zu 3 Beisitzer (nicht stimmberechtigt) erweitert werden.

Das Amt der gewählten Vorstandsmitglieder beginnt mit der Annahme der Wahl.

2. Alle Vorstandsmitglieder und Beisitzer werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Dabei können nicht 2 direkt verwandte Personen oder Ehegatten in den Vorstand gewählt werden.

Im Jahre 2023 werden der 1. Vorsitzende und der Takelmeister neu gewählt, im Jahre 2024 werden der 2. Vorsitzende, der Schriftführer und der Schatzmeister neu gewählt. In diesem versetzten Turnus wird dann jedes Jahr eine Wahlgruppe neu gewählt.

3. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, muss auf der nächsten Mitgliederversammlung eine Nachwahl erfolgen, falls der Vorstand über diese Mitgliederversammlung im Amt bleibt. Der Vorstand kann zwischenzeitlich ein Vereinsmitglied kommissarisch für die frei gewordene Stelle einsetzen. Ein einstimmiger Beschluss des Vorstandes ist hierfür erforderlich. Kommt keine Einigung zustande bzw. scheiden mehr als 1 Vorstand aus, ist eine

außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen und eine Neuwahl des gesamten Vorstandes vorzusehen.

- 4. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, in der auch die Geschäftsführungsbefugnisse und die Geschäftsverteilung zu regeln sind.
- 5. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorstand gemeinsam vertreten.

Dabei müssen stets mindestens zwei Vorstandsmitglieder (darunter entweder der Vorstandsvorsitzende oder der stellvertretende) gemeinsam handeln.

- 6. Der Vorstand entscheidet über den Ausschluss eines Mitgliedes endgültig. Das Mitglied ist vorher zu hören. Während des Ausschlussverfahrens ruhen die Rechte des Mitgliedes.
- 7. Der Vorstand darf nur mit Zustimmung der Mitgliederversammlung Geschäfte auf Kredit abwickeln. Diese Beschränkung gilt sowohl für den Vorstand im Sinne von § 6 Abs. 1 als auch im Sinne von § 6 Abs. 5.

§ 7 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Deutsche Gesellschaft zur Rettung Schiffbrüchiger, Sitz Bremen. Sollte dieser Verein zum Zeitpunkt der Auflösung nicht mehr bestehen oder nicht mehr als gemeinnützig anerkannt sein, fällt das Vermögen an die Gemeinde Stuttgart, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung des Segelsports zu verwenden hat.

§ 8 Inkrafttreten

1. Diese Satzung tritt am 25.04.1974 in Kraft, ergänzt durch Beschlüsse der Mitgliederversammlungen vom:

29.01.76 § 1

06.05.77 § 3 Ziffer 2

§ 5 Ziffer 7

§ 6 Ziffer 2, 3, 5 und 6

23.02.78 § 6 Ziffer 1

28.04.83

23.03.88 § 3 Ziffer 2

26.03.92 § 2 Ziffer 1 und 2

§ 7

25.03.99 § 6 Ziffer 2 Abs. 2

2. Das Amt der gewählten Vorstandsmitglieder beginnt mit der Annahme der Wahl.

24.03.2023 §3 Ziffer 2 – Zusatz Kinder

§3 Ziffer 5

§5 Ziffer 3 und 5

§6 Ziffer 2 – angepasster Wahlzyklus